

612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (471 der Beilagen): Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeitet worden, und liegt dem Nationalrat unter einem zur Genehmigung vor (485 der Beilagen).

Das Übereinkommen soll im Hinblick darauf, daß die meisten seiner Bestimmungen unmittelbar anzuwenden sind, generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Die Art. 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 lit. f sowie die Art. 10, 24 und 26 bedürfen jedoch einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

1. Wird ein Kind aus Österreich entführt, so muß sich der Antragsteller nicht unbedingt an die österreichische zentrale Behörde zwecks Weiterleitung seines Antrages an die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind nach der Entführung aufhält, wenden. Dem Antragsteller steht es vielmehr frei, die zentrale Behörde dieses Staates oder die dort zuständigen Gerichte oder sonstigen Behörden unmittelbar zu befassen.

2. Aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland einlangende Anträge und deren Beilagen werden in der Regel mit Übersetzungen in die deutsche Sprache versehen sein. Nur wenn diese im ersuchenden Staat schwer erhaltlich sind, genügen auch Übersetzungen in die englische oder in die französische

Sprache. In einem solchen Fall werden die Übersetzungen in die deutsche Sprache durch die Übersetzungsstelle des Bundesministeriums für Justiz hergestellt werden.

3. Anträge nach dem Übereinkommen, die aus dem Ausland beim Bundesministerium für Justiz als österreichischer zentraler Behörde einlangen, werden von diesem an das örtlich zuständige Pflegeschaftsgericht weitergeleitet (§ 109 JN), das über den Antrag im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden hat. Da dieses Verfahren ein amtsweigiges Verfahren ist, erübrigert sich die Bestellung eines Rechtsanwalts als Vertreter des im Ausland aufhältigen Antragstellers; es kann mit der Bestellung eines Rechtspraktikanten, Richteramtsanwälters oder Gerichtsbediensteten das Auslangen gefunden werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Dr. Gradischnik und der Ausschüßobmann Dr. Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (471 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 05 31

Dr. Fertl
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann